

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) i. V. mit § 7 i. V. mit § 21 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in seiner derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze am 23.10.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

## **1. Änderungssatzung**

zur

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes „ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze“**

Artikel I

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrtkosten nach Satz 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 € je Person und Kilometer. **Bei Benutzung eines Fahrrades erhalten ehrenamtlich Tätige eine Wegstreckenentschädigung von 0,06 € je Kilometer.**

§ 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bekanntmachungsgegenstände, die sich für eine Veröffentlichung im „Lokal-Anzeiger“ nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen **im Betriebsgebäude der Kläranlage Mainspitze, Außerhalb des Ortes 22, Ginsheim-Gustavsburg**, öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, 24.10.2002

Der Vorstandsvorsitzende



(von Neumann)  
Verbandsvorsteher